

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen
- Sondernutzungssatzung –
vom 02.12.2014

1. Änderung durch Satzung vom 26.06.2018 (Amtsblatt Nr. 20 vom 27.06.2018)
2. Änderung durch Satzung vom 24.03.2020 (Amtsblatt Nr. 21 vom 26.03.2020)
3. Änderung durch Satzung vom 06.10.2020 (Amtsblatt Nr. 57 vom 07.10.2020)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) und lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschl. Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie der gesamte Verkehrsraum über der Straßenfläche, soweit dort die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Rahmen des Gemeingebrauchs beeinträchtigt werden kann.

§ 2 ²⁾

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, Erlaubnisfähigkeit

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Recklinghausen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Sondernutzungen zu Werbezwecken außerhalb von politischer Werbung (Wirtschafts- und Veranstaltungswerbenutzungen) werden im Stadtgebiet von Recklinghausen mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 nur den jeweiligen

Stadtwerbevertragspartnern nach Maßgabe der entsprechenden Werbenutzungsverträge gestattet.

Unabhängig von etwaigen Werbenutzungsverträgen können im übrigen Werbenutzungen zu gewerblichen Zwecken lediglich vor dem eigenen Geschäftslokal in Frontbreite des Geschäfts zugelassen werden.

- (3) Ambulante Verkaufseinrichtungen - mit Ausnahme von Weihnachtsbaumverkauf sowie Verkauf von Grabschmuck zu Totengedenktagen -, Ausstellungen von Waren sowie das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit Außengastronomien sind ebenfalls nur vor dem eigenen Geschäftslokal in dessen Frontbreite erlaubnisfähig. Des Weiteren können ambulante Verkaufseinrichtungen im Zusammenhang mit festgesetzten Märkten und ähnlichen Veranstaltungen zugelassen werden.
Kinderspielgeräte dürfen nur im Bereich der Frontbreite von Spielwarenfachgeschäften oder anderen Geschäften mit Spielwarenabteilung aufgestellt werden.
- (4) Etwaige vom Rat der Stadt Recklinghausen oder einem insoweit ermächtigten Ausschuss beschlossene Gestaltungsrichtlinien sind zu beachten.
- (5) Abweichend von Absatz 3 sowie von Absatz 4 können in der Recklinghäuser Altstadt und dem angrenzenden Wallring, entsprechend dem Anwendungsbereich der Gestaltungsrichtlinie vom 28.11.2016, ambulante, gastronomische Verkaufseinrichtungen befristet zugelassen werden, sofern dies in erheblichem Maße auch im öffentlichen Interesse liegt und hierdurch das vor Ort vorhandene gastronomische Angebot ergänzt wird.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 ¹⁾

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) baurechtlich genehmigte oder zulässige Bauteile (z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen), soweit diese nicht werblich genutzt werden und eine Rest-Gehwegbreite von mindestens 1,50 Metern verbleibt;

- b) Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Rest-Gehwegbreite von mindestens 1,50 Metern verbleibt;
 - c) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen in ortsüblichem Rahmen;
 - d) Dreiecksstände, Plakatafeln usw. politischer Parteien innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag sowie bis zu 14 Tage nach dem Wahltag. Werden im Einzelfall durch Aufsichtsbehörden andere Fristen vorgesehen, so gelten diese.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange (z.B. des Straßenbaus und des Verkehrs) dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Sonstige Benutzung im Sinne von Abs. 1 ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dieser über Gehwegen oder reinen Fußgängerstraßen oberhalb einer Höhe von 2,50 Metern und über sonstigen Straßenflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 Metern genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht berührt werden.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich innerhalb angemessener Frist — in der Regel spätestens 14 Tage — vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Recklinghausen zu stellen. Auf Verlangen der Stadt Recklinghausen ist der Antrag durch Erläuterungen, Zeichnungen, Lageskizzen, textliche Beschreibungen, sachverständige Begutachtungen oder in sonst geeigneter Weise zu ergänzen, so dass eine ausreichende Beurteilung anhand der einschlägigen Vorschriften stattfinden kann.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7**Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit — längstens für drei Jahre — oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Anspruch.
- (2) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (3) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Sondernutzungserlaubnis genehmigten Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
Nach Ablauf der Benutzungszeit oder bei Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung der Sondernutzung und die Wiederherstellung des benutzten Straßenteils der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Die Sondernutzung gilt mit dem Tage der Abnahme der nicht mehr genutzten Fläche durch die Stadt als beendet.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu tragen. Er hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse fordern. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen, sofern eine Sondernutzung zu einer Beschädigung der Straße und Platzbefestigungen führen kann. Die Sondernutzungserlaubnis wird erst nach Zahlung der Sicherheitsleistung erteilt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und hat der Stadt alle Schäden zu ersetzen und die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, sofern derartige Ansprüche in ursächlichem Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstanden sind. Er ist verpflichtet, sich dementsprechend ausreichend zu versichern. Der Abschluss einer Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien sind auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
- (7) Die vorstehend genannten Verpflichtungen obliegen auch demjenigen, der für den Erlaubnisnehmer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif einschließlich der Übersicht über die Tarifzonen ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse an der Sondernutzung.
- (2) Wird durch eine Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche beschädigt, so ist für die Gebührenberechnung der Zeitraum bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Fläche zugrunde zu legen.
- (3) Sonstige anfallende Kosten (z.B. Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (4) Der im Gebührentarif genannte Zeitraum für die jeweilige Gebühr wird voll berechnet, auch wenn die Erlaubnis bzw. Nutzung diesen Zeitraum nur teilweise umfasst.
- (5) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.
- (6) Neben den Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen erhoben.

§ 9

Gebührenfreiheit und -ermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung dienen.
Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Recklinghausen Nachweise zu erbringen, welche das Vorliegen der gebührenbefreienden Voraussetzungen nach Satz 1 belegen.
- (2) Bei der Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gastronomien wird die jeweils nach dem Gebührentarif zu errechnende Gebühr um 30% ermäßigt, wenn die Außengastronomie zur Attraktivitätssteigerung des Stadtbildes beiträgt. Sofern innerhalb eines Kalenderjahres eine Sondernutzungsgebühr für einen Zeitraum von 7 vollen Monaten für eine außergastronomischen Zwecken dienende Fläche entrichtet wurde, *kann* unter den Voraussetzungen des S. 1 die Sondernutzungsgebühr für diese Fläche hinsichtlich der übrigen 5 Monate des betreffenden Kalenderjahres um bis zu 70 % (Wintertarif) ermäßigt werden.

Maßgeblich für die Attraktivitätssteigerung des Stadtbildes sind insbesondere das Einfügen des Mobiliars in die Örtlichkeit nach Platzverhältnis und Umgebungsnutzung sowie Aufmachung und Pflegezustand. Eine Ermäßigung nach S. 1 oder S. 2 ist ausgeschlossen, wenn die Sondernutzungsfläche nicht dem tatsächlichen Betrieb einer Außengastronomie dient, z.B. bei einer bloßen Lagerung von Tischen und Stühlen auf der Sondernutzungsfläche.

- (3) Im Hinblick darauf, dass Litfass-Säulen als Allgemeinanschlagssäulen ein Informationsbedürfnis für weite Teile der Bevölkerung erfüllen und kulturelle Teilhabe spezifisch fördern, wird die jeweils nach dem Gebührentarif zu errechnende Gebühr für diese Nutzungsart pauschal um 30% herabgesetzt.
- (4) Im übrigen kann weiter ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen in erheblichem Maße auch im öffentlichen Interesse liegen.
- (5) Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) derjenige, der durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung, ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden grundsätzlich mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei über mehr als ein Kalenderjahr hinaus erteilten Sondernutzungserlaubnissen werden jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neue Gebührenbescheide erlassen.

Bei Sondernutzungen, die sich nach antragsgemäßer Erlaubnis über einen Zeitraum von drei oder mehr Monaten hinaus erstrecken, wird auf Antrag des Gebührenschuldners abweichend von Satz 1 eine anteilige monatliche Fälligkeit jeweils zum 01. eines Monats bestimmt, sofern bei anteiliger monatlicher Rate in der Regel ein Betrag von 300 € überschritten wird.

Der Antrag gemäß Satz 3 soll zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt werden.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder wird von der erteilten Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so endet die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bei Veranlagungen für einen oder mehrere Monatszeiträume mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Bei Veranlagungen zu Tagesgebühren ist bei vorzeitiger Aufgabe oder Nichtgebrauch bzgl. der Erlaubnis bis einschließlich zu dem Tag der Beendigung der Nutzung die Gebühr zu entrichten; die Aufgabe oder der Nichtgebrauch sind zur Überzeugung der Behörde nachzuweisen. Eingezogene Mehrbeträge werden ab einem Betrag von 10,00 € auf Antrag erstattet.
- (2) Im Falle des Widerrufs einer Erlaubnis werden im Voraus entrichtete Gebühren vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs an auf Antrag anteilmäßig erstattet.

§ 13

Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 14

Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften

Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Bauordnung oder der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgesehene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Recklinghausen vom 23.12.1987 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 37 vom 31.12.1987) außer Kraft.

- (3) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung.

- 1) §4 Abs. 1 lit. d) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsbeschluss vom 23.03.2020. Die Änderung tritt am 16.04.2020 in Kraft.
- 2) §2 Abs. 5 neu eingefügt durch Satzung vom 06.10.2020. Diese Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.